

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 129/12 B

L 5 R 5412/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 3015/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 15.3.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (an Stelle bereits gezahlter Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) verneint.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28.3.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und beantragt, die Revision zuzulassen. Hierzu im Widerspruch steht sein Schriftsatz vom 16.5.2012, in dem er auf die Nichtzulassungsbeschwerde vom 28.3.2012 Bezug nimmt, nunmehr jedoch lediglich Sachanträge (Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und der angefochtenen Bescheide sowie Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung) stellt und zu diesen nach Art einer Revisionsbegründung - ohne jegliche Bezugnahme auf die Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG - vorträgt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.5.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine Divergenz noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2, 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Auch bei wohlwollender Auslegung kann seinem Vorbringen nicht die formgerechte Geltendmachung derartiger Zulassungsgründe entnommen werden. Denn weder die Behauptung, es liege "ein eindeutiger Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des Sozialgesetzes" vor, noch der Umstand, dass (angeblich) "die gängige Rechtsprechung an des Bundessozialgerichtes nicht beachtet wurde", können bei fehlender Benennung eines übergangenen und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags oder eines Rechtssatzes aus dem Beschluss des LSG, der einem tragenden Rechtssatz einer konkret bezeichneten BSG-Entscheidung widerspricht, als solche bewertet werden.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

